

Az.: 5 A 791/12
6 K 572/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau

- Klägerin
- Antragstellerin

2. des Herrn

- Kläger -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Zweckverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -
- Antragsgegner -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Wasserversorgungsbeitrags
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 18. September 2013

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 1. Oktober 2012 - 6 K 572/10 - zuzulassen, soweit in seiner Nr. 3 der Klägerin die Kosten des Verfahrens zur Hälfte auferlegt werden, wird verworfen.

Auf den Antrag des Beklagten wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 1. Oktober 2012 - 6 K 572/10 - zugelassen, soweit mit ihm der Bescheid des Beklagten vom 16. Juli 2001 (Geschäftszeichen:) und der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 9. Juni 2010 aufgehoben wird und dem Beklagten die Hälfte der Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens, soweit ihr Antrag auf Zulassung der Berufung verworfen wird. Im Übrigen bleibt die Kostenentscheidung der Endentscheidung vorbehalten.

Der Streitwert für den erfolglosen Teil des Zulassungsverfahrens wird auf 191,00 € festgesetzt.

Gründe

1

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 1. Oktober 2012 insoweit zuzulassen, als unter seiner Nr. 3 ihr die Kosten des gesamten Verfahrens zur Hälfte auferlegt werden, ist als ein nur gegen die Kostenentscheidung gerichtetes Rechtsmittel unzulässig.

2

§ 158 Abs. 1 VwGO bestimmt, dass die Anfechtung der Entscheidung über die Kosten unzulässig ist, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel

eingelegt wird. § 158 Abs. 2 VwGO ergänzt diese Regelung dahingehend, dass die Entscheidung über die Kosten unanfechtbar ist, wenn eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen ist. Die Unzulässigkeit des von der Klägerin eingelegten Rechtsmittels ergibt sich hier aus § 158 Abs. 2 VwGO. Sie hat ihre Klage gegen den Wasserversorgungsbeitragsbescheid des Beklagten vom 16. Juli 2001 mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 20. September 2010 zurückgenommen. Folgerichtig hat das Verwaltungsgericht in seinem Urteil vom 1. Oktober 2012, in dem es auch über die Klage des Klägers, des Ehemanns der Klägerin, entschieden hat, deklaratorisch gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO das Verfahren im Umfang der Klagerücknahme eingestellt und über die von der Klägerin zu tragenden Kosten entschieden. Der Senat erlaubt sich an dieser Stelle den Hinweis, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts, der Klägerin insoweit die Verfahrenskosten aufzuerlegen, nicht, wie in den Entscheidungsgründen ausgeführt, aus § 154 Abs. 1 VwGO, sondern aus § 155 Abs. 2 VwGO folgt.

- 3 Der Zulassungsantrag ist gem. § 158 Abs. 2 VwGO unzulässig, weil die die Klägerin betreffende Kostenentscheidung unanfechtbar ist (§ 92 Abs. 3 Satz 2 VwGO). Dem steht nicht entgegen, dass mit dem Urteil auch über die Klage des Klägers entschieden wurde. Dies ändert nämlich nichts an dem Umstand, dass trotz der insoweit unter Nr. 3 des Urteils getroffenen einheitlichen Kostenentscheidung eine streitige Erledigung der Klage der Klägerin nicht erfolgt ist. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 158 Abs. 1 VwGO. Zwar steht grundsätzlich § 158 Abs. 1 VwGO einer Anfechtung auch der Kostenentscheidung des erledigten Teils nicht entgegen, wenn die Hauptsache hinsichtlich des nicht erledigten Teils angefochten wird. Dies ist dadurch gerechtfertigt, dass sich das Gericht ohnehin mit der Hauptsache beschäftigen muss. Ist aber der erledigte Teil dergestalt abtrennbar, dass er in keinem inneren Zusammenhang mit der angefochtenen Hauptsache steht, ist nicht mehr § 158 Abs. 1 VwGO, sondern ausschließlich § 158 Abs. 2 einschlägig, so dass eine „Mitnahme“ der Kostenentscheidung in die nächste Instanz insoweit ausscheidet (vgl. Olbert in Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Ergänzungslieferung Oktober 2005, § 158 Rn. 13). So verhält es sich hier.

- 4 Gegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht waren zunächst zwei Klagen, deren Gegenstand jeweils der allein an den Kläger gerichtete

Wasserversorgungsbeitragsbescheid des Beklagten vom 16. Juli 2010 war. Die Kläger haben in subjektiver Klagenhäufung (Streitgenossenschaft i. S. d. § 64 VwGO) zusammen Klage erhoben. Damit haben sie zwei Prozessrechtsverhältnisse mit zwei unterschiedlichen Streitgegenständen vor dem Verwaltungsgericht anhängig gemacht. Die Klägerin hat ihre Klage mit Schriftsatz vom 20. September 2010 gegenüber dem Verwaltungsgericht zurückgenommen und damit das durch sie begründete Prozessrechtsverhältnis beendet.

- 5 Die Klage des Klägers betrifft einen selbständigen Streitgegenstand und hat ein eigenes Prozessrechtsverhältnis begründet. Beide Klagen standen nicht in einem solchen inneren Zusammenhang, dass mit der Entscheidung über die Klage des Klägers zwangsläufig auch die Klage der Klägerin mitentschieden worden wäre. Zwar war Gegenstand beider Klagen der Bescheid des Beklagten vom 16. Juli 2001. Dieser Bescheid war nur an den Kläger gerichtet. Das Verwaltungsgericht hätte sich mit der Frage der Klagebefugnis der Klägerin i. S. d. § 42 Abs. 2 VwGO allein in deren Verfahren befassen müssen. Auf die im Verfahren des Klägers maßgeblichen Prüfungspunkte wäre es mangels der möglichen Rechtsverletzung im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO nicht mehr angekommen.
- 6 Der Antrag des Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig zuzulassen, soweit mit ihm der streitgegenständliche Wasserversorgungsbescheid aufgehoben und ihm die Kosten des Verfahrens zur Hälfte auferlegt werden, ist zulässig und begründet. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts begegnet insoweit ernstlichen Zweifeln an ihrer Richtigkeit i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.
- 7 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel in § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls, also der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen

des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458).

- 8 Das Verwaltungsgericht Leipzig hat sein Urteil vom 1. Oktober 2012, soweit es mit ihm den Wasserversorgungsbeitragsbescheid des Beklagten vom 16. Juli 2001 und dessen Widerspruchsbescheid vom 9. Juni 2010 aufgehoben hat, damit begründet, dass der Kläger im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides nicht Eigentümer des der Veranlagung zugrunde gelegten Grundstücks gewesen sei. Zwar sei der Kläger nach Bestandskraft des Bescheides des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen des damaligen Landratsamtes B.... vom 2. März 1992 seit dem 3. April 1992 zunächst Miteigentümer des streitbefangenen Grundstücks geworden. Das ihm übertragene Miteigentum sei jedoch durch den mit Klagerücknahme in Bestandskraft erwachsenen Rücknahmebescheid des vorgenannten Amtes vom 29. März 2003 rückwirkend entfallen. Der Rücknahmebescheid und der Widerspruchsbescheid enthielten keine Entscheidung darüber, ob die Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit oder mit Wirkung für die Zukunft erfolgt sei. Die Rücknahme eines Restitutionsbescheides nach dem Vermögensgesetz, der durch ein Versehen der erlassenden Behörde rechtswidrig gewesen sei, erfolge jedoch in der Regel nur mit Wirkung für die Vergangenheit. Enthalte ein Bescheid, mit dem ein Restitutionsbescheid aufgehoben werde, keine Entscheidung über den Zeitpunkt der Wirkung der Rücknahme, sei deshalb davon auszugehen, dass die Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit erfolge. Sinn und Zweck des Vermögensgesetzes sei die abschließende Klärung von Eigentumsverhältnissen auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Eine Rückübertragung des Vermögenswertes sei nur für den Fall vorgesehen, dass ein Antragsteller Betroffener i. S. v. § 2 Abs. 1 VermG sei. Die Rücknahme eines Restitutionsbescheides könne regelmäßig nur mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgen, weil Antragsteller, die nicht Betroffene i. S. d. § 2 Abs. 1 VermG seien, kein Eigentum an Vermögenswerten, die Maßnahmen im Sinne des Vermögensgesetzes unterworfen gewesen seien, hätten erwerben sollen. Sinn und Zweck des Vermögensgesetzes sei die dauerhafte Beseitigung von teilungsbedingtem Unrecht. Die Rücknahme eines Restitutionsbescheides mit Wirkung für die Zukunft würde zu zeitlich begrenzten Eigentumsverhältnissen führen, die durch den Gesetzgeber nicht gewollt gewesen seien. Eine nur für die Zukunft geltende

Entscheidung hätte deshalb einer besonderen Begründung bedurft, an der es hier fehle. Der Kläger könne sich auch nicht auf § 48 Abs. 2 VwVfG berufen, weil ein Restitutionsbescheid nach dem Vermögensgesetz keinen Verwaltungsakt im Sinne dieser Vorschrift darstelle. Im Hinblick darauf, dass der Rücknahmebescheid des Restitutionsbescheides Wirkung für die Vergangenheit gehabt habe, seien der Kläger und seine Ehefrau zu keinem Zeitpunkt Eigentümer des streitbefangenen Grundstücks geworden. Der Kläger sei deshalb im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides nicht Grundstückseigentümer und damit auch nicht Beitragsschuldner für den erhobenen Wasserversorgungsbeitrag gewesen.

- 9 Der Beklagte trägt zur Begründung seines Zulassungsantrages im Wesentlichen vor: Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts sei das Miteigentum des Klägers durch die Bestandskraft des Rücknahmebescheides des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen des Landratsamtes B.... vom 29. März 2003 nur mit Wirkung für die Zukunft entfallen. Damit sei der Kläger in der Zeit vom 1. Mai 1992 bis zur Bestandskraft des Rücknahmebescheides im Jahre 2003 Miteigentümer des veranlagten Grundstücks und damit als persönlicher Beitragsschuldner mit Bescheid vom 16. Juli 2001 zu veranlagten gewesen. Der Restitutionsbescheid vom 2. März 1992 habe einen begünstigenden Verwaltungsakt i. S. d. § 48 Abs. 1 Satz 2 VwVfG dargestellt. Begünstigende Verwaltungsakte würden in der Regel jedoch nur für die Zukunft und nicht für die Vergangenheit aufgehoben. Im Übrigen komme auch nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes eine Rücknahme nur mit Wirkung für die Zukunft in Betracht, weil die Rechtswidrigkeit des Restitutionsbescheides vom 2. März 1992 auf einem Versehen der erlassenden Behörden beruht habe. Auch die Auslegung des Rücknahmebescheides vom 29. Juli 1993 und des Widerspruchsbescheides vom 5. Dezember 1995 führe zu einer Aufhebung des Restitutionsbescheides mit Wirkung für die Zukunft. Der Rücknahmebescheid habe keine Anhaltspunkte enthalten, aus denen sich die Erstreckung der Rücknahme auch auf die Vergangenheit hätte ergeben können. Dem Widerspruchsbescheid sei zu entnehmen, dass die Widerspruchsbehörde ein schutzwürdiges Vertrauen des Klägers und seiner Ehefrau (zumindest) „für die Zeit von der Grundbucheintragung am 23. Juli 1992 bis zur Kenntnis der Mitteilung der Ausgangsbehörde am 29. September 1992 bezogen auf die Vermögensdisposition des Klägers und seiner Ehefrau anerkannt habe“. Selbst wenn der Bescheid nicht im Sinne

einer Rücknahme nur für die Zukunft auszulegen wäre, würde es jedenfalls an einer erkennbaren Festlegung der Behörde für eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit fehlen. In solchen Zweifelsfällen wirke die Rücknahme nur für die Zukunft.

- 10 Der Bundesgesetzgeber habe mit § 48 Abs. 2 Satz 4 VwVfG die Wirkung der Rücknahme für die Vergangenheit für die in § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 VwVfG geregelten Fälle ausdrücklich angeordnet. Daraus ergebe sich im Umkehrschluss, dass ohne ausdrückliche Anordnung einer Regelwirkung eine solche auch nicht vom Gesetzgeber gewollt sei. Auch das Vermögensgesetz enthalte keine Vorschrift, welche anordne, dass die Rücknahme von Restitutionsbescheiden regelmäßig mit Wirkung für die Vergangenheit erfolge. Aus der Auffassung des Verwaltungsgerichts, der Sinn und Zweck des Vermögensgesetzes sei eine abschließende Klärung von Eigentumsverhältnissen auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und die dauerhafte Beseitigung von teilungsbedingtem Unrecht, erschließe sich nicht, weshalb diese Gründe in der Regel nur eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit gebieten sollten. Eine abschließende Klärung von Eigentumsverhältnissen auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und eine dauerhafte Beseitigung von teilungsbedingtem Unrecht würde auch durch Rücknahme mit Wirkung für die Zukunft erreicht.
- 11 Mit diesem Vorbringen hat der Beklagte ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung begründet.
- 12 Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist zumindest offen, ob der Kläger Miteigentümer des streitbefangenen Grundstücks im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Wasserversorgungsbeitragsbescheids des Beklagten vom 16. Juli 2001 gewesen ist. Auf die Eigentümerstellung in diesem Zeitpunkt kommt es nach § 21 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG i. V. m. § 25 Abs. 1 der Satzung des Beklagten über die öffentliche Wasserversorgung vom 20. Dezember 2001 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 28. Oktober 2005 an. Der Kläger war im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Wasserversorgungsbeitragsbescheids unstreitig als Miteigentümer im Grundbuch von T....., Blatt... eingetragen. Mit Bescheid vom 2. März 1992 war dem Kläger und seiner Ehefrau durch das Landratsamt B.... - Amt zur Regelung offener

Vermögensfragen - das Eigentum an dem Grundstück K..... übertragen worden. Die Kläger wurden als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen. Mit Bescheid vom 29. Juli 1993 wurde der Restitutionsbescheid vom 2. März 1992 durch das Landratsamt B.... - Amt zur Regelung offener Vermögensfragen - mit der Begründung zurückgenommen, dass es sich bei dem Grundstück um ursprünglich aus der Bodenreform zugeteiltes Land gehandelt habe, das nach dem Rückfall an den staatlichen Bodenfonds grundsätzlich nicht dem Geltungsbereich des § 1 VermG unterliege.

- 13 Der Rücknahmebescheid enthält keine Hinweise darauf, ob der Bescheid für die Vergangenheit oder lediglich für die Zukunft zurückgenommen wird. Der Bescheid verhält sich zu der Frage, inwieweit der Kläger und seine Ehefrau auf den Bestand des Zuordnungsbescheides vertraut hätten. Ein solches Vertrauen wurde vom Landratsamt bejaht. Weiter heißt es in dem Bescheid, dass unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse dieses Vertrauen nicht schutzwürdig sei. Es handle sich um einen Fall, der in ähnlicher Konstellation vielfach vorkomme. Zwar könne keinesfalls durch Dritte ein Anspruch auf Gleichheit im Unrecht geltend gemacht werden, doch gelte der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und der Gleichbehandlung der Bürger. Unter diesem Gesichtspunkt sei das öffentliche Interesse höherrangig zu bewerten, insbesondere, als die Möglichkeit der Rücknahme des Bescheides bestehe und die Antragsteller (= die Kläger) zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme von der beabsichtigten Rücknahme noch keine Verfügung über den Vermögenswert getroffen hätten und im Vertrauen auf den Bestand des Bescheides noch nicht sehr viele Verwendungen vorgenommen hätten.
- 14 Der gegen diesen Bescheid von den Klägern eingelegte Widerspruch wurde durch das Sächsische Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen mit Bescheid vom 5. Dezember 1995 zurückgewiesen. Auch der Widerspruchsbescheid enthält keine Festsetzungen über die Rechtswirkungen des Rücknahmebescheides. Die Widerspruchsbehörde bestätigt die Auffassung der Ausgangsbehörde, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Grundstück um sogenanntes Bodenreformland handle, das nicht zurückübertragen werden darf, weil der Kläger und seine Ehefrau nicht rückübertragungsberechtigt i. S. d. § 3 Abs. 1 VermG i. V. m. § 2 Abs. 1 VermG, § 1 VermG seien. Der Widerspruchsbescheid enthält u. a. folgende Ausführungen: Die

Kläger könnten sich nicht auf ein schutzwürdiges Vertrauen i. S. d. § 48 Abs. 2 VwVfG berufen. Zwar sei ihr Vertrauen für die Zeit von der Grundbucheintragung am 23. Juli 1992 bis zur Kenntnis der Mitteilung der Ausgangsbehörde am 29. September 1992, dass der Bescheid vom 2. März 1992 erneut auf seine Rechtmäßigkeit überprüft werde, als schutzwürdig anzusehen. Nachweise über in dieser Zeit getroffene Vermögensdispositionen befänden sich allerdings nicht in den Unterlagen. Die auf dem Grundstück lastende Hypothek sei erst am 30. November 1993 bewilligt und am 14. Dezember 1993 im Grundbuch eingetragen worden. Somit sei das öffentliche Interesse höherrangig anzusehen als das Vertrauen der Kläger.

- 15 Als offen zu beurteilen ist hier die für den Ausgang des Verfahrens maßgebliche Frage, ob das Miteigentum des Klägers durch den in Bestandskraft erwachsenen Rücknahmebescheid des Amts zur Regelung offener Vermögensfragen beim Landratsamt B.... vom 29. März 2003 weggefallen ist oder nicht. Festzustellen ist, dass weder der Rücknahmebescheid noch der Widerspruchsbescheid eine Bestimmung der Rücknahmewirkung enthalten. Bei dem Übertragungsbescheid des Amts zur Regelung offener Vermögensfragen handelt es sich um einen begünstigenden Verwaltungsakt nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 Satz 2 VwVfG. In den beiden Bescheiden wurde zwar festgestellt, dass die Kläger auf den Bestand des Rückübertragungsbescheids vertraut hätten. Die Abwägung des Vertrauens der Kläger mit dem öffentlichen Interesse habe jedoch ein Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Rücknahme des Bescheides ergeben. Die Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 Satz 3 VwVfG, die zur Folge gehabt hätten, dass der begünstigende Verwaltungsakt nach Maßgabe des Satzes 4 in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen wird, wurden weder von der Ausgangs- noch von der Widerspruchsbehörde festgestellt.
- 16 Da der Rücknahmebescheid und der Widerspruchsbescheid keine Angaben zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Rücknahme enthalten, ist die Rechtslage zugrunde zu legen, die bei einem rechtmäßigen Handeln der Behörde gegeben wäre. Bei begünstigenden Verwaltungsakten wird in den Fällen des § 48 Abs. 2 Satz 3 VwVfG, in denen der Begünstigte sich auf ein schutzwürdiges Vertrauen nicht berufen kann, der Verwaltungsakt gemäß § 48 Abs. 2 Satz 4 VwVfG in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen. Eine dergestalt rückbezogene Rücknahme kommt neben diesen ausdrücklich gesetzlich geregelten Fällen auch dann in Betracht,

wenn der Fehler auf einem Verschulden des Begünstigten beruht oder zumindest in dessen Verantwortungsbereich liegt. Liegt dagegen der zur Rücknahme führende Fehler im Verantwortungsbereich der Behörde, kommt grundsätzlich nur eine Rücknahme mit Wirkung für die Zukunft in Betracht (vgl. SächsOVG, Urt. v. 17. Mai 2011 - 4 A 661/10 -, juris Rn. 53 m. w. N.). Strittig ist hier zwischen den Beteiligten, ob dies auch für die Rücknahme von vermögensrechtlichen Restitutionsbescheiden gilt. Das Landgericht Berlin (Urt. v. 19. Februar 2004 - 30 O 518/03 -, juris Rn. 15) führt hierzu aus, dass auch ein solcher Bescheid nur mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden dürfe, wenn weder die besonderen Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 Satz 3 VwGO noch ein Verschulden des Beklagten festgestellt werden könnten. Weiter führt das Landgericht Berlin aus, dass gegen die Annahme einer Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit in den Fällen vorliegender Art auch der Umstand spreche, dass die Behörde ihr Ermessen lediglich hinsichtlich der Entscheidung, ob der Verwaltungsakt zurückzunehmen ist, nicht aber, zu welchem Zeitpunkt, ausgeübt und begründet habe. Denn eine nur ausnahmsweise gerechtfertigte Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit hätte einer besonderen Begründung der diesbezüglich notwendigen Ermessensausübung bedurft.

- 17 Das Verwaltungsgericht vertritt dagegen die Auffassung, dass sich aus dem Sinn und Zweck des Vermögensgesetzes, nämlich der abschließenden Klärung von Eigentumsverhältnissen auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und der dauerhaften Beseitigung von teilungsbedingtem Unrecht verbiete, die Rücknahme eines Restitutionsbescheides mit Wirkung für die Zukunft auszusprechen, weil dies auch zu zeitlich begrenzten Eigentumsverhältnissen führen würde, die aber durch den Gesetzgeber nicht gewollt gewesen seien. Im Bereich der Anwendung des Vermögensgesetzes bedürfe es deshalb einer besonderen Begründung der Entscheidung, dass die Rücknahme nur für die Zukunft gelten solle. Das Verwaltungsgericht Leipzig hat seine Auffassung nachvollziehbar begründet und auf die Besonderheiten des Vermögensgesetzes abgestellt. Es erscheint nicht von vornherein als ausgeschlossen, dass aus diesen vom Verwaltungsgericht herausgestellten Besonderheiten die Verpflichtung folgt, einen rechtswidrigen Restitutionsbescheid auch dann grundsätzlich für die Vergangenheit aufzuheben, wenn der Fehler nicht im Verantwortungsbereich des durch diesen Bescheid Begünstigten liegt. Diese Frage kann aber nur in einem Berufungsverfahren entschieden werden.

- 18 Da die Berufung des Beklagten wegen des Zulassungsgrundes der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen war, kann dahingestellt bleiben, ob die anderen vom Beklagten vorgetragenen Zulassungsgründe gegeben sind.
- 19 Die Entscheidung über die Kosten des erfolglosen Teils des Zulassungsverfahrens folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Soweit die Berufung zugelassen wurde, bleibt die Kostenentscheidung der Endentscheidung vorbehalten, weil das Zulassungsverfahren insofern als Berufungsverfahren fortgesetzt wird (§ 124a Abs. 5 Satz 5 VwGO).
- 20 Deshalb richtet sich auch die Streitwertfestsetzung für das Zulassungsverfahren nur nach dessen erfolglosem Teil und beruht insoweit auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 3 und 1 sowie § 52 Abs. 1, Abs. 3 GKG. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren der Klägerin bestimmt sich nach der Höhe der Kosten, die sie wegen des von ihr für rechtswidrig gehaltenen Teils der Kostenentscheidung zu entrichten hat.
- 21 Dieser Beschluss ist unanfechtbar, soweit mit ihm der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung verworfen und ein Streitwert festgesetzt wird (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Belehrung zum Berufungsverfahren

Soweit die Berufung zugelassen wird, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Obergericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen

Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,
2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
5. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht